

(2) Als Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

1. Grundpreis: für alle Tarifstufen 3,70 EUR

2. Wegetarife:

Tarifstufe 1	Anfahrt	1,20 EUR/km
Tarifstufe 2	06:00 – 22:00 Uhr 1. – 3. km	2,20 EUR/km
	06:00 – 22:00 Uhr 4. – 10. km	1,90 EUR/km
	06:00 – 22:00 Uhr ab 11. km	1,70 EUR/km
Tarifstufe 3	22:00 – 06:00 Uhr werktags Sonn- und Feiertag ganztägig	2,20 EUR/km

3. Zeittarif: Wartezeit für alle Tarifstufen 27,00 EUR/h

4. Zuschläge:

4.1. Fahrzeug ab 5 belegten Fahrgastplätzen (Großraumtaxi)	5,00 EUR
4.2. Tiere und Tierbehälter (ausgenommen Blindenhunde) je Stück oder/und Tier	2,50 EUR

Die Zuschläge nach 4.2. dürfen 5,00 EUR nicht überschreiten.

5. Fortschaltpreis: 0,10 EUR.

(3) Anfahrt zum Bestellort:

1. Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzortes, ist die Berechnung der Anfahrt unzulässig.
2. Liegt der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb des Betriebssitzortes, erfolgt die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe 1) durch Einschalten des Fahrpreisanzeigers nach Verlassen des Betriebssitzortes.
3. Das Umschalten von der Tarifstufe 1 in die Tarifstufe 2 oder 3 hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.
4. Ein Zurückschalten von Tarifstufe 2 oder 3 in Tarifstufe 1 ist nicht zulässig.
5. Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitzortes und endet die Fahrt innerhalb des Betriebssitzortes, ist der Fahrpreisanzeiger bei der Aufnahme des Kunden einzuschalten.

(4) Bestellort ist die Stelle, an der der Fahrgast zusteigt. Betriebssitzort ist der geschlossene Ortschaftsbereich im Sinne der StVO, in welchem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt auf der Grundlage der Anzeige des Kilometerzählers nach der entsprechenden Tarifstufe zu berechnen. Der Fahrgast ist vor der Anwendung dieser Berechnungsmethode hierauf hinzuweisen. Die Störungen sind nach der Beendigung der begonnenen Fahrt unverzüglich zu beseitigen.

(6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Betrag für die Anfahrt zu entrichten.

§ 3

Beförderungsbestimmungen

(1) Für Tiere besteht keine Beförderungspflicht, ausgenommen Blindenhunde. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrer. Vom Taxifahrer können Einzelanweisungen bei der Mitnahme von Tieren gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes und zur Sicherung der Tiere getroffen werden.

(2) Das Beförderungsentgelt ist durch den Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer kann bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen durch den Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

(4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des Fahrpreises, des Umsatzsteueranteiles, des genauen Fahrzieles, der Fahrstrecke, des Datums mit der Uhrzeit und der Ordnungsnummer des Taxis auszuhändigen. Diese Quittung ist mit Betriebsstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrers zu versehen.

(5) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.